

Ph *homines* fortläßt. — In ep. 164 hat L: *Itane te socordiae atque dubiis casibus tradidisti . . .*, während Ph *te* fortläßt. — In ep. 165 hat L: *sed propter impia tempora, propter perditissimorum hominum iniqua commenta clam agimus*, während Ph *hominum* ausläßt. — In ep. 181 hat L: *Qui enim Ar[nulfum] ad vestri regni confusionem suae sedi restituere querunt*, während Ph *suae sedi* ausläßt. — In ep. 185 hat L: *Quae quidem mihi plus quam velim experto tristia, sed imperiali personae minus convenientia*, während Ph *experto* fortläßt. — In ep. 211 hat L: *me a fratrum meorum indebita persecutione Dei gratia liberatum*, während Ph *Dei gratia* fortläßt ⁶⁵⁾. —

Einige dieser Auslassungen könnten natürlich auch absichtlich vorgenommen sein, denn weder ging dadurch der Sinn verloren, noch wurden die Sätze grammatisch fehlerhaft. Aber es läßt sich kaum ein vernünftiger Grund für ein absichtliches Fortlassen erkennen. Warum sollte der Abschreiber z. B. in ep. 181 ausgerechnet *suae sedi* fortlassen, oder in ep. 211 *Dei gratia* unterdrücken? Es ist vermutlich gerade umgekehrt: weil diese versehentlichen Auslassungen zufällig für den Sinnverstand und die Satzkonstruktion weniger wichtige Teile betrafen, wurde ihr Fehlen bei nochmaligem kontrollierendem Lesen gar nicht bemerkt. Wie wenig angebracht es ist, hinter jeder Variante eine besondere Vorlage zu suchen, und wie selbstverständlich sich Differenzen mitunter durch genauen Einblick in die Handschriften lösen, mögen die folgenden vier Beispiele zeigen.

In ep. 158 hat L: *Oro ergo per venerabile nomen patris mei A[dalberonis], per inviolatam fidem . . .* Ph ersetzt das *A* durch *et*. Offensichtlich hat Ph hier das in L mißdeutige *a*. nicht als Initiale eines Eigennamens erkannt und für eine *et*-Ligatur gehalten, zumal sich ja *et* grammatisch auch ganz sinnvoll in den Satz fügt. — Ganz ähnlich verfuhr Ph in ep. 182. Es heißt dort in L: *ita gemitus et suspiria fratris W. significare mea vobis plurimum refert*. Auch hier erkennt Ph nicht die Initiale in L, ein kleines, undeutlich geschriebenes *w.*, und hält es für *et*. Auch hier paßt *et* grammatisch einigermaßen in den Satz. Beide Male hat B u b n o v ⁶⁶⁾ diesen Irrtum des Schreibers Ph nicht erkannt und die Varianten als Beweisstücke für die Existenz einer anderen Vorlage (S) verwandt. Daß aber Ph im Erkennen dieser Initialen von Eigennamen besonders unsicher war, zeigt auch sein Verhalten bei

⁶⁵⁾ Hinsichtlich ep. 161 und 192 ist B u b n o v 1, 89 f. C anscheinend einem Irrtum erlegen. In L findet sich weder *Benedicti* (sondern *B.*), noch *vade et*; vgl. auch H a v e t S. 180 Z. 5 und S. 143 Z. 6.

⁶⁶⁾ A. a. O. 1, 89 f. Tab. II C 3. 14.